



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Bußgeldkatalog zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständige Behörde bei Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) anzuwenden.

Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Bußgeldkatalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Bußgeldkatalogs ausgegangen werden. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen (fahrlässiger Erstverstoß) aus.

Vorschrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 3 Absatz 2	Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot).	Nichtbeachtung des Abstandsgebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 4a Absatz 1 Satz 1	Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, sind untersagt.	Veranstaltung oder Teilnahme an einer untersagten Veranstaltung	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
§ 4a Absatz 2 Satz 1	Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig: 1. den Angehörigen eines	Veranstaltung oder Teilnahme an einer Zusammenkunft mit einer unzulässigen Anzahl oder Zusammensetzung von	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	150 bis 500 150 bis 500

	gemeinsamen Haushalts, 2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder 3. den Angehörigen eines weiteren Haushalts; bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu fünf Personen zulässig, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur mit insgesamt bis zu zehn Personen zulässig; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.	Personen		
§ 4b Absatz 1 Satz 1	Die folgenden Einrichtungen und Betriebe dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: 1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, 2. (aufgehoben) 3. Volksfeste, 4. Weihnachts- und Wintermärkte, 5. Spielhallen, 6. Spielbanken, 7. Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, 8. (aufgehoben) 9. (aufgehoben) 10. (aufgehoben) 11. (aufgehoben) 12. (aufgehoben) 13. (aufgehoben) 14. (aufgehoben) 15. Planetarien, 16. zoologische und botanische Gärten, mit Ausnahme der Außenbereiche,	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	5000

	17. zoologische und botanische Ausstellungen, 18. Tierparks, mit Ausnahme der Außenbereiche, 19. Freizeitparks, 20. Angebote von Freizeitaktivitäten, 21. Angebote von Freizeitchören, 22. (aufgehoben) 23. (aufgehoben), 24. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder, mit Ausnahme von Freibädern nach Maßgabe von § 20 Absatz 2a sowie mit Ausnahme von Schwimmbädern, die für den Schwimmunterricht der Kinder und der Jugendlichen nach Maßgabe von § 20 Absatz 2b öffnen, 25. Saunen und Dampfbäder 26. Thermen, 27. Wellnesszentren.			
§ 4b Absatz 1 Satz 2	Hafenrundfahrten zu Wasser und auf Land, Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes sowie touristische Gästeführungen sind untersagt.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Teilnehmerin oder Teilnehmer	500 bis 1000 150
§ 4b Absatz 1 Satz 3	Die planmäßige Abfertigung von Passagieren zum Antritt einer Kreuzschiffahrt ist unzulässig.	Nichtbeachtung des normierten Verbots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Kreuzfahrtpassagier	500 bis 1000 150
§ 4b Absatz 2 Satz 1	Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht geöffnet werden.	Öffnen einer Prostitutionsstätte	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 4b Absatz 2 Satz 2	Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet.	Betrieb einer Prostitutionsvermittlung und Ausübung der Prostitution	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Person, die die Prostitution ausübt	5000 150 bis 5000
§ 4b Absatz 2 Satz 3	Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen	Durchführung einer Prostitutionsver	Person die die Entscheidung über die	5000

	nicht durchgeführt werden.	anstellung	Veranstaltung trifft	
§ 4b Absatz 2 Satz 4	Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden.	Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges	Person die die Entscheidung über die Bereitstellung trifft	5000
§ 4b Absatz 2 Satz 5	Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.	Erbringung sexueller Dienstleistungen	Person, die die Dienstleistung erbringt	150 bis 5000
§ 4d Absatz 1	Auf den in § 4d Absatz 1 benannten öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist mit Ausnahme zulässiger gastronomischer Angebote nach Maßgabe von § 15 Absatz 3a ist der Verzehr alkoholischer Getränke montags bis donnerstags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, freitags ab 14 Uhr, sonnabends ganztätig sowie sonntags und an Feiertagen ganztätig bis 6 Uhr am Folgetag untersagt.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Jede / Jeder Beteiligte	150
§ 8 Absatz 2	Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
§ 9 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz	Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, sind unzulässig;	Nichtbeachtung des normierten Verbots	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
§ 9 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz	Andere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 50 Personen zulässig.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150

§ 9 Absatz 2	Veranstaltungen unter freiem Himmel sind nur mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4	Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten	Nichtbeachtung des normierten Verbots	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000
§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6	Das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt.	Nichtbeachtung des normierten Verbots	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7	Der Verzehr alkoholischer Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz oder Stehplatz im Sinne von § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 zulässig,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000
§ 9 Absatz 3 Nummer 8	Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind feste Sitzplätze oder feste Stehplätze vorzusehen; die Plätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000
§ 9 Absatz 3 Nummer 9	Der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 1000
§ 9 Absatz 3 Nummer 10	Die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000

§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, die nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränkt sind, gelten die folgenden Vorgaben: 1. Versammlungen unter freiem Himmel sind der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung;	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Veranstalterin, Veranstalter	1000
§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 iVm. § 8 Absatz 1	Bei der Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel gilt eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10 Absatz 1 Satz 2	Die Versammlungsbehörde beziehungsweise die vor Ort tätige Polizei kann eine Versammlung nach Satz 1 zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus verbieten oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung, versehen.	Nichteinhaltung der erteilten Auflagen	Veranstalter	1000
§10 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz	Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt;	Nichtbeachtung des normierten Verbots	Veranstalter Teilnehmer	1000 150
§ 10 Absatz 2 Satz 2	Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.	Nichteinhaltung der erteilten Auflagen	Veranstalter	1000

§ 10 Absatz 3 Satz 2	Sobald eine Versammlung nach Satz 1 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich sofort zu entfernen.	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
§ 10 Absatz 7 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10a Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10a Absatz 1 Satz 2 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In den Gebäuden, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10a Absatz 2 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf abgelegt werden, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird. Die Maske darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150

	dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.			
§ 10b Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absatz 1	Auf den in § 10b Absatz 1 benannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne von § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10c Absatz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, gilt für Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10g Absatz 1 Satz 1	Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren.	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Jede oder jeder Beteiligte	300 bis 3000
§ 10g Absatz 1 Satz 1	Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Jede oder jeder Beteiligte	300 bis 3000
§ 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen.	Nichtbeachtung des normierten Gebots.	Jede oder jeder Beteiligte	150 bis 2000
§ 10g Absatz 2 Satz 1	Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten	Nichtbeachtung des normierten	Jede oder jeder Beteiligte	150 bis 2000

Nummer 2	Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).	Gebotes.		
§ 10g Absatz 2 Satz 2	Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes.	Jeder oder jeder Beteiligte.	300 bis 3000
§ 10i Absatz 1	Sofern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d unterbreiten, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestellen müssen, berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Testnachweise über Schnelltests nach § 10d Satz 1 auszustellen, die als Testnachweise nach § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten.	Ausstellen einer unrichtigen betrieblichen Testbescheinigung als betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder unter Vorgabe einer solchen Funktion	Betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder Person die eine solche Funktion vorgibt	500 bis 2000
§ 10i Absatz 1 Nummer 3	Die Testungen nach § 10i Abs. 1 sind unter Angabe der Personendaten in verkörperter oder digitaler Form zu dokumentieren (Testlogbuch), das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 5000 je nach Betriebsgröße
§ 10i Absatz 1 Nummer 5	Die oder der Testbeauftragte im Sinne des § 10i Abs. 1 hat eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der Testbescheinigung aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben,	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Testbeauftragte oder Testbeauftragter	500 bis 2000
§ 10i Absatz 2 Satz 1	Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Abschriften oder der elektronischen Datensätze nach Absatz 1 Nummer 5 zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an	Nichtbeachtung des normierten Verbots	Jede oder Jeder Beteiligte	500 bis 5000

	unbefugte Dritte sind untersagt.			
§ 11 Absatz 1 Satz 4 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 12 Satz 1	Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 9 Satz 2 IfSG.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Nutzerinnen und Nutzer des Verkehrsmittels oder der Verkehrsanlage	150
§ 12 Satz 2 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt für das Fahrpersonal die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Fahrpersonal	150
§ 13 Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen, Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten sowie auf Spezialmärkten und Jahrmärkten gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes zum Tragen einer Maske gemäß § 8	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 13 Absatz 2 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 13 Absatz 2a	Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden wie folgt	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

	begrenzt wird: 1. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von bis zu 800 Quadratmetern auf eine Kundin bzw. einen Kunden je 10 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, 2. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von mehr als 800 Quadratmetern auf 80 Kundinnen bzw. Kunden zuzüglich eine Kundin bzw. einen Kunden je 40 Quadratmeter derjenigen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt. Bei Einkaufszentren ist deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend. Betriebe deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 10 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 den Zutritt gewähren. Die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten.			
§ 13 Absatz 4 Satz 1	Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
§ 13 Absatz 4 Satz 4	Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt.	Verkauf oder Abgabe von alkoholischen Getränken entgegen einer Untersagung	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
§ 13 Absatz 4 Satz 2	Ganztätig sind der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Person, die alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform	500 bis 1000

	Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, untersagt.		zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	
§ 13a Absatz 1 Nummer 4	Die Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung mit Terminvereinbarung gestattet,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	150 bis 1000
§ 13a Absatz 1 Nummer 5	Für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 13a Absatz 1 Nummer 6	Der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet werden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	150 bis 1000
§ 14 Nummer 5	Für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG, mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Durchführung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 14 Nummer 7	Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
§ 15 Absatz 1	Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 15 Absatz 3 Satz 2	Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind,	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Person, die alkoholische Getränke, die nach ihrer	500 bis 1000

	insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt.		Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	
§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3	Die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 iVm. § 8 Absatz 1	Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6	Tanzgelegenheiten dürfen nicht angeboten werden,	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	1000 bis 5000 je nach Betriebsgröße
§ 16 Absatz 1 Satz 1	Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nur für die folgenden Aufenthaltszwecke bereitgestellt werden:	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Übernachtungsangebotes	5000

	1. berufliche veranlasste Aufenthalte, 2. medizinisch veranlasste Aufenthalte, 3. zwingend sozial-ethisch veranlasste Aufenthalte.			
§ 16 Absatz 2 Nummer 2a iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs und der Bereiche nach Nummer 3 eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 16 Absatz 2 Nummer 4	Schlafsäle für mehr als vier Personen dürfen nicht bereitgestellt werden.	Nichtbeachtung des normierten Verbots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 16 Absatz 3	Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.	Überlassung von Wohnraum für touristische Zwecke	Überlassende, Überlassender des Wohnraums	150 bis 500
§ 16 Absatz 4	Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird. In Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend. In einem Schlafsaal einer Sammelunterkunft dürfen nur Personen derselben	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) oder Personen, die Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen.	500 bis 1000

	Arbeitsgruppe untergebracht werden.			
§ 17 Absatz 3	Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung eines auf der Grundlage von § 17 Absatz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung bereits festgesetzten oder genehmigten Volksfestes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Wirtschaft zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen.	Durchführung oder Fortsetzung eines Volksfestes trotz Untersagung	Veranstalterin oder Veranstalter	5000
§ 17 Absatz 4	Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung eines Schutzkonzepts für Weihnachts- oder Wintermärkte, die auf der Grundlage von § 17 Absatz 4 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist, derart, dass die Durchführung eines Marktes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die zuständige Behörde über das genehmigte Schutzkonzept hinaus Auflagen, insbesondere zur Beschränkung oder Untersagung des Alkoholausschanks, erlassen oder die Durchführung oder Fortsetzung des Marktes untersagen.	Durchführung oder Fortsetzung eines Weihnachts- oder Wintermarktes trotz Untersagung	Veranstalterin oder Veranstalter	5000
§ 18 Absatz 2 Satz 2	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen oder während körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen; während Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Masken ablegen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 18 Absatz 2 Satz 3	In Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern ist zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu	Nichtbeachtung des normierten Verbots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung	500 bis 1000 je nach

	gewährleisten.		o.ä.)	Betriebsgröße
§ 18 Absatz 3 Nummer 4 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In zoologischen und botanischen Gärten sowie in Tierparks gilt für anwesende Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in Außenbereichen gilt eine Maskenpflicht nach § 8 sonntags, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven gilt für anwesende Personen in geschlossenen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Ersterorientierungskursträgern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 19 Absatz 1 Nummer 7 erster Halbsatz	Die Angebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden;	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	150 bis 1000
§ 19 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz	Im Fall von täglichen Angeboten gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind;	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	150 bis 1000
§ 19 Absatz 3 Satz 3	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des theoretischen oder praktischen Fahrunterrichts müssen vor dem Beginn der jeweiligen Unterrichtseinheit einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h erbringen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 19 Absatz 3 Satz 5 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Im praktischen Fahrunterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150

§ 20 Absatz 1	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt.	Organisation von Sportbetrieben	Person, die die Entscheidung über den Betrieb trifft	1000 bis 5000
		Teilnahme am Sportbetrieb	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 20 Absatz 2a Nummer 7	Die Nutzung angeschlossener Saunabereiche und von Whirlpools ist unzulässig.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Person die Entscheidung über Nutzung trifft	1000 bis 5000
			Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 20 Absatz 4 Satz 3	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Verantwortlicher für den Trainings- oder Wettkampfbetrieb	1000 - 5000
§ 20 Absatz 5 Satz 1	Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
§ 20 Absatz 5 Satz 2	Der Spiel- und Trainingsbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
§ 20 Absatz 5 Satz 3	Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
§ 20 Absatz 6 Satz 3 iVm. § 8 Absatz 1	Auf öffentlichen oder privaten Spielplätzen gilt für anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Personen sowie Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Maskenpflicht nach § 8 soweit diese einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Personen nicht einhalten.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 22 Absatz 1 Satz 3 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass Masken durch die Vortragenden	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150

	abgelegt werden dürfen.			
§ 26	Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt. Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Genehmigung der Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr, zugelassen werden.	Freilegen von Kampfmitteln obwohl mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 27 Absatz 1	Besucherinnen und Besucher, die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten: 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG, 2. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226, 235).	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Jede oder jeder Beteiligte	300
§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe e	Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG (Einrichtungen) sind verpflichtet, den Besuch von pflegebedürftigen Personen täglich im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten unter Beachtung der folgenden Vorgaben zu ermöglichen: 6. die Besuchenden erfüllen die folgenden Voraussetzungen: e) sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude eine medizinische Maske nach § 8; in den Außenbereichen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Besuchspersonen einer Wohneinrichtung	150

	Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei nach Nummer 7 Buchstabe a gestatteten unmittelbaren Körperkontakt nicht eingehalten werden kann,			
§ 38a	Die Beschädigung, Entfernung, Unkenntlichmachung oder andere Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit einer Beschilderung, mit denen Vorgaben dieser Verordnung durch den Verordnungsgeber verdeutlicht werden, sind untersagt.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Jede oder Jeder Beteiligte	1000
§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 14 Nummer 1, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 4 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2	Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben): 1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; 2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet; 4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 5. in geschlossenen Räumen ist die	Nichtbeachtung des normierten Gebotes, die allgemeinen Hygienevorgaben einzuhalten.	Jede oder jeder Verpflichtete, der die allgemeinen Hygienevorgaben einhalten muss.	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 2a Nummer 2, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1	Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen; 6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen; 7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.			
§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 14 Nummer 2, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, § 18 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 2a Nummer 5, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 4, § 22 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Nummer 2	Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes, ein Schutzkonzept zu erstellen oder dieses der zuständigen Behörde vorzu- legen oder die Einhaltung zu gewährleisten.	Jede oder jeder Verpflichtete, der über ein Schutzkonzept verfügen muss.	500 bis 1000 je nach Betriebs- größe

§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2b Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2 oder § 33 Nummer 3	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen, 2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können, 3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben, 4. die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten, 5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.	Unterlassen des Erfassens von Kontaktdaten, zweckfremde Nutzung von Daten, Überlassung der Daten an unbefugte Dritte	Für die Dokumentation verantwortliche Person	500 – 1000 je nach Betriebsgröße
--	--	---	---	---

§ 7 Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2 b Satz 1, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2 oder § 33 Nummer 3	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes, Kontaktdaten vollständig und zutreffend anzugeben	Jede oder Jeder Beteiligte	150 €
---	--	--	----------------------------	-------

Diese Richtlinie tritt am 22.05.2021 in Kraft.

Bernd Krösser
Staatsrat